

## **Keine Lust auf Gegendarstellung**

### **1. Besprechungsfall außerhalb einer Klausur**

#### **Sachverhalt**

Die A, eine Agentur für berühmte Musiker und solche, die es werden wollen, hat seit einiger Zeit auch den Promi P unter Vertrag, der sich in der Vergangenheit mit immer neuen Skandalen in die Presse brachte, um Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Mit der Zeit beruhigte sich P jedoch und versucht nun, auf „ehrliche“ Weise, seine Musik zu verkaufen und so auch die Sympathie der A wieder zu erlangen, die von den „Ausrutschern“ des P nur mäßig begeistert war.

Z ist eine bayerische Zeitung, die auch online über den neuesten Klatsch und Tratsch berichtet und dabei fragwürdige Methoden an den Tag legt. Als ihr eines Tages kurz vor Redaktionsschluss noch eine aufreißerische Story fehlte, druckte sie am 5.10.2019 (und veröffentlichte auch online) kurzerhand einen Artikel über einen erneuten vermeintlichen Skandal des P und einen daraufhin folgenden Aufenthalt in einer Entzugsklinik. Zur Untermauerung dieser „Story“ berichtete Z, ein Mitarbeiter der A hätte gesagt: „Es stimmt, er war für sechs Wochen in der Schönwald Klinik.“

Als die A dies las, war sie empört und verlangte von der Z unverzüglich Gegendarstellung.

Dieser Forderung kam die Z nach mit der folgenden Gegendarstellung:

*„Hierzu stellen wir (A) fest: Unser Mitarbeiter hat dies nicht geäußert.*

*Nach Paragraph 10 des Bayerischen Pressegesetzes wurden wir zum Abdruck dieser Gegendarstellung verurteilt. Nach Gesetzeslage ist die Redaktion verpflichtet, nicht nur wahre, sondern auch unwahre Gegendarstellungen abzudrucken. Die Z bleibt bei ihrer Darstellung vom 5.10.2019.“*

Die Gegendarstellung bzw. eher die redaktionelle Anmerkung („Redaktionsschwanz“) schürte den Ärger der A auf Z nur noch weiter, mahnte die Z jedoch sofort am 7.10.2019 aber erfolglos ab, sodass sie nun unmittelbar danach am 8.10.2019 ein Eindrucksverbot (= Begehren, dass die Gegendarstellung so nicht abgedruckt werden darf) vor Gericht fordert.

Die Z sieht das Problem der A nicht: ihrer Meinung nach sei die Z ihrer Verpflichtung in vollem Umfang nachgekommen. Insbesondere verweist sie darauf, dass das bayerische Pressegesetz kein sog. Glossierungsverbot enthält, mithin ist ein Redaktionsschwanz grundsätzlich zulässig. Der Z beruft sich mithin darauf, dass ein Unterlassungsanspruch zu einer Unterlassung der Gegendarstellung führen würde und es keine Möglichkeit zum teilweisen Unterlassen (nur bezogen auf den Redaktionsschwanz) gäbe.

Die A hingegen merkt an, dass ihr Begehren nicht auf die Zulässigkeit an sich eines solchen Redaktionsschwanzes abzielt, sondern moniert, dass in dieser redaktionellen Anmerkung die Unwahrheit wiedergegeben wird und sie dementsprechend nicht publiziert werden darf.

Der A ist es eilig. Worauf könnte die A ihr Begehren stützen und wie sind die diesbezüglichen (auch prozessualen) Erfolgschancen?

Anlage: Art 10 Bayerisches Pressegesetz

### **Gegendarstellung**

(1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift sind verpflichtet, zu Tatsachen, die darin mitgeteilt wurden, auf Verlangen einer unmittelbar betroffenen Person oder Behörde deren Gegendarstellung abzudrucken. Sie muss die beanstandeten Stellen bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und vom Einsender unterzeichnet sein. Ergeben sich begründete Zweifel an der Echtheit der Unterschrift einer Gegendarstellung, so kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangt werden.

(2) Der Abdruck muss unverzüglich, und zwar in demselben Teil des Druckwerks und mit derselben Schrift wie der Abdruck des beanstandeten Textes ohne Einschaltungen und Weglassungen erfolgen. Der Abdruck darf nur mit der Begründung verweigert werden, dass die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt habe. Die Gegendarstellung soll den Umfang des beanstandeten Textes nicht wesentlich überschreiten. Die Aufnahme erfolgt insoweit kostenfrei.

(3) Der Anspruch auf Aufnahme der Gegendarstellung kann auch im Zivilrechtsweg verfolgt werden.